

Ressort: Technik

BGH: WLAN-Betreiber müssen Zugang bei Rechtsbruch sperren

Karlsruhe, 26.07.2018, 10:08 Uhr

GDN - Auch die Betreiber von offenen WLANs müssen nach Ansicht des BGH womöglich zukünftig den Zugang zu bestimmten Diensten sperren. Es komme ein Sperranspruch von Inhabern bestimmter Urheberrechte "in Betracht", so die Karlsruher Richter in einem Urteil am Donnerstag.

Im konkreten Fall hat der BGH die Prüfung der Frage, ob der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Sperrung zustehe, an ein Oberlandesgericht zurückverwiesen. "Der Anspruch auf Sperrmaßnahmen ist nicht auf bestimmte Sperrmaßnahmen beschränkt und kann auch die Pflicht zur Registrierung von Nutzern, zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort oder - im äußersten Fall - zur vollständigen Sperrung des Zugangs umfassen", so die Richter. Als Störer muss ein WLAN-Betreiber aber nicht mehr für von Dritten über seinen Internetanschluss im Wege des Filesharings begangene Urheberrechtsverletzungen haften, so die Karlsruher Richter. Die seit 2017 geltenden Neufassung des Telemediengesetz, wonach der Vermittler eines Internetzugangs nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, sei gültig. Geklagt hatte die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerspiel "Dead Island". Anfang 2013 war das Spiel über den Internetanschluss des Beklagten in einer Internet-Tauschbörse zum Herunterladen angeboten worden. Die Klägerin mahnte den Beklagten im März 2013 ab und forderte ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Zuvor hatte die Klägerin den Beklagten zweimal wegen im Jahr 2011 über seinen Internetanschluss begangener, auf andere Werke bezogener Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing abgemahnt. Weil die jüngste Änderung des Telemediengesetzes damals noch nicht galt, muss der Beklagte nun trotzdem die damals angefallenen Anwaltskosten zahlen. (Urteil vom 26. Juli 2018 - I ZR 64/17).

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-109374/bgh-wlan-betreiber-muessen-zugang-bei-rechtsbruch-sperren.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD
483 Green Lanes
UK, London N13NV 4BS
contact (at) unitedpressagency.com
Official Federal Reg. No. 7442619